

Satzung „Förderverein DRK KiTa Houverath“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein DRK KiTa Houverath“.
- (2) Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden. Er führt nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münstereifel-Houverath an der DRK Kindertagesstätte Houverath, Eichener Straße 13, D-53902 Bad Münstereifel-Houverath.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr, es beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum 31.12.2022.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die ideelle und finanzielle Unterstützung der DRK Kindertagesstätte Houverath bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Vertretung der Interessen der Kinder der Kindertagesstätte.
 - b) die finanzielle Förderung der Kinder der DRK Kindertagesstätte Houverath durch Kostenübernahme bei Projekten und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund.
 - c) die finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Maßnahmen zum Wohl der Kinder in der DRK Kindertagesstätte Houverath (z.B. Anschaffung von Lern- und Spielmaterialien, Mobiliar, Raumausstattungen etc.)
 - d) die finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten.
 - e) das Einsetzen für die Belange von Kindern (gemeinwesenorientiertes Arbeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit).
 - f) die Förderung und Pflege des Kontakts zwischen Eltern, Kindern, Personal sowie dem Träger der Kindertagesstätte und der Bevölkerung der Stadt Bad Münstereifel.

§ 3

Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts bzw. Personenvereinigung werden, die daran interessiert ist, die Verwirklichung der Vereinsziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- ~~(2)~~ Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung unterliegt keiner Frist. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Austritt des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von zwei Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen (auch bereits im Voraus gezahlte Jahresbeiträge), Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Einnahmen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich im Voraus.
- (3) Über die Mitgliedsbeiträge hinaus bestreitet der Verein seine Ausgaben durch Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Abstimmung über zusätzliche Anträge zur Tagesordnung,
 - i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung und nachträgliche Änderung der Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich in Textform (Brief, E-Mail, Fax) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, und zwar:
 - a) mindestens einmal im Jahr,
 - b) wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und mit einfacher Mehrheit beschließt,
 - c) durch an den Vorsitzenden gerichteten schriftlichen Antrag von mind. einem Viertel der Mitglieder unter Angaben von Gründen. Die so beantragte Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (Brief, E-Mail, Fax) schriftlich unter Wahrung oben genannter Frist einberufen. Die Versendung kann per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilten Adresse erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg (z. B. Videokonferenz) durchzuführen. Im Falle einer Online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur Online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder die Gelegenheit, über die dort zur

Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift (E-Mail oder Postanschrift) gerichtet wurde.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit bzw. müssen auf Ersuchen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder mit gleicher Frist unter Angabe einer begründeten Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können nur dann zur Beratung gestellt werden, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Versammlung der Geschäftsstelle mit Begründung schriftlich zugegangen sind, und wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit mindestens zwei Drittel Mehrheit beschließt. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die dem Vorstand nicht binnen einer Frist von 2 Wochen zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind Ja- und Nein-Stimmen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Art der Abstimmung und der Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
- (3) Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Zur Änderung der Satzung sowie zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung einschließlich der getroffenen Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (8) Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer vorzubereiten und mit der Niederschrift aufzubewahren ist.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie dem/der Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder sollen möglichst zu Beginn der Amtsperiode mind. ein Kind in der DRK Kindertagesstätte Houverath haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Budgetplans,
 - d) Erstellen des Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste sowie der Beitragszahlungen,
 - f) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Alle Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand kann bei Vorstandssitzungen Gäste hinzuziehen. Diese Gäste können bspw. aus dem Leitungskreis der DRK Kindertagesstätte Houverath entsandt werden. Gäste haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.
- (8) Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitgliedern des Vorstandes die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Vorstandsversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch ohne Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorsitzende fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorsitzenden den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung ist für jeweils ein Jahr ein Kassenprüfer zu wählen. Er hat die Aufgabe, das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK als Träger der Kindertagesstätte Houverath, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden hat.

Houverath, den 25.10.2022